

99009040261000

Strahlenschutz - Betrieb oder wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen

Heruntergeladen am 26.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_351018/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009040261000
Leistungsbezeichnung I	Strahlenschutz - Betrieb oder wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Strahlenschutz - Betrieb oder wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Basisschutzgerät, Hochschutzgerät, Röntgenanlage, Röntgeneinrichtung, Röntgengerät, Schulröntgenanlage, technisch, Vollschutzgerät, wesentliche Änderung, Betrieb anzeigen, Änderung

Modul	Sachverhalt
	anzeigen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) § 19 Abs. 1 und Abs. 5 • Umweltschutzgebührenordnung (UGebO)
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie beabsichtigen, eine technische Röntgeneinrichtung zu betreiben oder wesentlich zu ändern, und diese nicht genehmigungspflichtig ist, sind Sie verpflichtet, dies bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der schriftlichen Anzeige einer technischen Röntgeneinrichtung bei der zuständigen Behörde geben Sie bekannt, dass Sie eine solche Einrichtung betreiben oder wesentlich ändern wollen. Dies können unter anderem Röntgeneinrichtungen sein, die als Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät genutzt werden sollen.</p>

Verfahrensablauf

Modul

Sachverhalt

- Sofern dies nicht erfolgt, können Sie mit dem Betrieb der Röntgeneinrichtung beziehungsweise mit der Vornahme der wesentlichen Änderungen des Betriebs auch dann beginnen, wenn Ihnen die Behörde bereits vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, dass alle erforderlichen Nachweise erbracht sind.

Erforderliche Unterlagen

- Anzeige bzw. Antrag zur "Genehmigung der Inbetriebnahme einer nichtmedizinischen Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlers" Bitte stellen Sie einen schriftlichen Antrag per Post.
- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz nach StrlSchV mit Aktualisierungsnachweis
- Bescheinigung und Prüfbericht vom Sachverständigen über die Strahlenschutzprüfung
- Bauartzulassungsschein mit Stückprüfungsbestätigung (falls zutreffend) (Bauartzulassung = für Gerät allgemein; Stückprüfungsbestätigung = für das spezifische Gerät)
- CE-Konformitätsbescheinigung (falls zutreffend)
- Personaleinsatzd.h. Nachweise zu Kenntnissen im Strahlenschutz und zu Aktualisierungen dieser Kenntnisse für an den Röntgenanlagen tätiges Personal

Voraussetzungen

- Anzeige spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme und keine Versagensgründe Eine technische Röntgeneinrichtung nach § 19 Abs. 1 StrlSchG, kann betrieben werden, wenn diese spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt wird und die Prüfung durch die Behörde keine Versagensgründe ergibt. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer technischen Röntgeneinrichtung nach § 19 Abs. 5 StrlSchG.

Kosten

- 60,00 Euro: bei vollständig eingereichten Unterlagen
- 80,00 Euro: bei unvollständig eingereichten

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen (bei Nachforderung)
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige bzw. Antrag zur "Genehmigung der Inbetriebnahme einer nichtmedizinische Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlers"
Ursprungsportal	Strahlenschutz - Betrieb oder wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen